PRIMARSCHULE
DACHSEN

Merkblatt Nachteilsausgleich

Zusammenfassung gemäss den aktuellen Vorgaben des VSA und die Handhabung an der Primarschule Dachsen

Zweck des Ausgleiches

Menschen mit einer Behinderung haben laut Behindertengleichstellungsgesetz Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleiches (NA). Schülerinnen und Schüler (SuS), welche aufgrund einer Beeinträchtigung in ihrer Leistungsfähigkeit zwar eingeschränkt sind, aber trotzdem das Potential haben, die Ziele gemäss Lehrplan zu erreichen, erhalten deshalb einen NA. Durch Anpassungen soll der unverschuldete Nachteil möglichst ausgeglichen werden. In welcher Form dies passiert, wird jeweils individuell auf den Einzelfall abgestimmt.

Bedingungen für einen Ausgleich

Voraussetzung für einen NA ist eine diagnostizierte körperlich, geistige oder psychische Behinderung, welche sich auf die schulischen Leistungen auswirkt. Dies kann beispielsweise bei folgenden Beeinträchtigungen vorkommen: Sprachbehinderung, Körperbehinderung, Hörbehinderung, Sehbehinderung, Autismus-Spektrumsstörung (ASS), Lese- und Rechtschreibestörung (LRS), Aufmerksamkeitsdefizit/Hyperaktivitätsstörung (ADHS).
An der Primarschule Dachsen stützen wir uns auf die Berichte und Empfehlungen des Schulpsychologischen Dienstes und auf ärztliche Berichte.

Festlegung der individuellen NA-Massnahmen

Hat eine Schülerin oder ein Schüler Anspruch auf einen NA, wird dies an einem Schulischen Standortgespräch (SSG) vereinbart und im Protokoll festgehalten. Die sonderpädagogischen Fachpersonen beraten und unterstützen die Lehrpersonen in der konkreten Umsetzung. Die Massnahmen werden schriftlich festgehalten und jeweils am nächsten SSG überprüft und allenfalls angepasst.

Einsatz und Beurteilung

Der NA kommt bei allen Formen von Leistungsüberprüfung im Schulalltag zum Einsatz: Mündliche Lernzielkontrollen, Beurteilung von Arbeiten (Projektarbeiten, Vorträge, Aufsätze und Berichte etc.), Leistungstests und schriftliche Prüfungen. Die Anpassungen betreffen lediglich die Form und die Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Prüfungen, nicht aber die Lernziele oder den Beurteilungsmassstab. Im Zeugnis wird ein NA nicht vermerkt.
Der NA ist nicht mit einer individuellen Lernzielanpassung und Aufgaben mit niedrigerem Schwierigkeitsgrad gleichzusetzen!

Mögliche Massnahmen für einen Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche sind immer personen-, situations-, stufen- und systemspezifisch. Viele der Massnahmen können ohne formellen NA im Rahmen des pädagogischen und didaktischen Handlungsspielraumes der LP eingesetzt werden.

Unspezifische Massnahmen:

- Zeit: mehr Zeit für eine Prüfung, individuell vereinbarte Abgabefristen für schriftliche Arbeiten etc.
- Formen: Prüfung in mehreren Etappen, mündliche anstelle von schriftlichen Prüfungen und umgekehrt etc.
- Hilfsmittel: Begleitung durch Assistenzpersonen, Zulassen persönlicher technischer Hilfsmittel etc.
- Raum: Prüfung in separatem Zimmer, individuell angepasster Sitzplatz, Ausruhen in einem Nebenraum etc.
- Verhaltensregeln: Essen und Trinken möglich, Vereinbarung individueller Regeln etc.

Funktionsspezifische Massnahmen:

- Hören: Alternativen zu Diktaten in Sprachfächern, visuelle Kommunikationshilfen, schriftliche statt mündliche Prüfungen etc.
- Sehen: Ersetzen grafischer durch sprachliche Darstellungen, Assistenz für grafische und geometrische Darstellung, schriftliche statt mündliche Prüfungen, Alternativaufgaben für Bild-Aufgaben usw.
- Motorik: Möglichkeit zum Diktieren von Antworten (Schreibassistenz), Verwendung von Software in Mathematik und Geometrie, Assistenz für geometrische Aufgaben und Konstruktionen, mündliche statt schriftliche Ausgaben usw.
- Schwere chronische Krankheiten: Rückzugs- und Ausruhmöglichkeiten, Essen und Trinken im Unterricht erlauben, Gewähren von Phasen der Entspannung usw.
- Aufmerksamkeit: Prüfungen in kürzeren Etappen, mehr Pausen, vorgängig definierter Sitzplatz, separater Arbeitsplatz/Prüfungsraum, Gehörschutz, mündliche statt schriftliche Prüfungsaufgaben, Strukturierungshilfen (z.B. Texte gliedern, Zeilen nummerieren, Vermeidung von mehrgliedrigen Fragen) usw.
- Wahrnehmung: Anweisungen mit klar strukturierten, eindeutigen Aussagen, konstante Ansprechperson, gleicher Arbeits- und Prüfungsort usw.

Merkmale des NA

- Jeder NA ist eine «Einzelanfertigung», die Massnahmen sind individuell auf die Schülerin oder den Schüler und die angewandten Prüfungsformen abgestimmt.
- Die Lernziele werden qualitativ nicht reduziert.
- Merkmale zur Überprüfung, ob ein NA berechtigt ist und sinnvoll umgesetzt werden kann, sind:
  - Fairness: Der NA soll den betroffenen SuS eine faire Chance geben, das vorhandene Potenzial trotz Funktionseinschränkungen umsetzen zu können.

- Angemessenheit: Der NA ist dann angemessen, wenn er lediglich die Funktionseinschränkung kompensiert, also keine Aufgabenerleichterung oder Bevorzugung gegenüber anderen Mitlernenden bedeutet. Der Aufwand muss verhältnismässig und schulorganisatorisch zu bewältigen sein.
- Vertretbarkeit und Kommunizierbarkeit: Die Massnahmen sind nachvollziehbar, werden vom Team der Schule gemeinsam getragen und von den LP und der SL im gegenseitigen Konsens vertreten. Die formulierten Massnahmen sind verständlich und präzise. Sie gewährleisten das Grundvertrauen in die Gleichbehandlung und Unparteilichkeit der Schule.

Beispiel: Schüler mit LRS (aus: Broschüre zum NA vom VSA)

Die Lernziele in den Sprachfächern werden nicht angepasst. Der Schüler wird die Lernziele gemäss Lehrplan in folgenden Teilbereichen aller Sprachen vermutlich nicht erreichen, d.h. voraussichtlich für diese Teilbereiche eine ungenügende Note erhalten:
Lehrplanbereich 2: Lesen, Lehrplanbereich 4F: Sprachprozess/sprachformal überarbeiten, Lehrplanbereich 5E: Rechtschreibregeln.
Die Lernziele in den anderen sprachlichen Teilbereichen sind voraussichtlich erreichbar, sodass die Sprachnote insgesamt genügend oder gut ausfallen kann.
Damit der Schüler seine Fähigkeiten in den anderen Fachbereichen (z.B. Mathematik oder NMG) trotz der ungenügenden Lesekompetenz zeigen kann, benötigt er dort vermutlich pädagogische Massnahmen oder NA-Massnahmen, beispielsweise mehr Zeit zum Lesen mathematischer Textaufgaben oder das Vorlesen der Ausgabenstellung in einer NMG-Prüfung. Die mangelnde Rechtschreibkompetenz hat keine Auswirkungen auf andere Fachbereiche und darf nur in den Sprachen beurteilt werden.

Weiterführende Informationen:

- Ausführliche Broschüre des VSA
  https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/volksschule-besonderer-bildungsbedarf/volksschule-nachteilsausgleich.html
- Informationsclip für Eltern
  https://www.youtube.com/watch?v=wcumsm-vY_Q

Stand: August 2024